

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2023/536

Kündigung Brückenvertrag Neu Darchau

Ausschuss Bauen, Regionale Entwicklung und Wirtschaft	09.03.2023	TOP 8.1.
Kreisausschuss	20.03.2023	TOP 11.1
Kreistag	13.06.2023	TOP 34.1

Störung der Geschäftsgrundlage § 313 BGB.

Die Verwaltung wurde vom Kreistag aufgefordert eine kurze juristische Abhandlung zu fertigen, in welcher die Frage geprüft werden soll, ob eine Anpassung bzw. Kündigung des Vertrages über den Bau einer Brücke in Neu Darchau möglich ist.

Der Beschluss im Wortlaut

Der Kreistag behält sich ausdrücklich vor, die Vereinbarung über Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau / Neu Darchau vom 09.01.2009 wegen der aktuellen, für den Landkreis bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren, preislichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen zu kündigen. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen solchen Kündigungsgrund vorliegen.

1. Sachverhalt:

Am 9. Januar 2009 haben der Landkreis Lüneburg, der Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Samtgemeinde Elbtalaue sowie die Gemeinde Neu Darchau einen Vertrag über den Bau einer Brücke über die Elbe zwischen die Orte Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg) geschlossen.

Gegenwärtig befindet sich der Bau im Planfeststellungsverfahren, welches vom Landkreis Lüneburg, aufgrund der vertraglichen Regelungen, durchgeführt wird.

Der Vertrag sieht vor, dass sich der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit einem Betrag in Höhe von 700.000 € an dem Bau der Brücke beteiligt. Dieser Betrag ist in der Höhe gedeckelt. Es können also keine weiteren Kosten auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg mit Blick auf den Bau der Brücke und der dazugehörigen Infrastruktur entstehen.

Der Vertrag beinhaltet eine weitere kostenrelevante Regelung. In § 3 Abs. 5 ist die Straßenbaulast der Brücke geregelt. Dem Träger der Straßenbaulast obliegt auch die notwendige Instandsetzung der Brücke. Die Regelung sieht vor, dass der Landkreis Lüneburg vorerst, für die fünfjährige Garantiezeit, Straßenbaulastträger der Brücke in Gänze bleibt. In dieser Zeit soll eine Analyse über die regionalen Auswirkungen der Brücke erstellt werden, mit dem Ziel anhand der ermittelten Vorteilslage entsprechend die Trägerschaft für die Brücke neu zu ordnen.

2. Rechtliche Bewertung:

Der Vertrag selber enthält keine Kündigungsregelung. Auch gibt es keinen Verweis auf eine mögliche gesetzliche Kündigung, womit eine ordentliche Kündigung des Vertrages nicht möglich ist. Die Frage, ob eine Kündigung bzgl. der Regelung § 3 Abs. 3 des Vertrages, Ortsumfahrung Neu Darchau, möglich ist, ist nicht Teil dieser Prüfung.

Eine außerordentliche Kündigung oder ein Rücktritt vom Vertrag setzt immer ein Fehlverhalten eines Vertragspartners voraus, mit der weiteren Folge, dass Schadenersatz verlangt werden kann. Ein Fehlverhalten einer Vertragspartei liegt nicht vor.

Eine weitere Möglichkeit ist die sogenannte Störung der Geschäftsgrundlage, die im Jahr 2002 im Gesetz verankert wurde. Sie ist in § 313 BGB und im § 60 VwVfG geregelt. Die Störung der Geschäftsgrundlage soll bestimmte Sachverhalte regeln, in welcher sich bestimmte Tatsachen in einer solchen Weise geändert haben, dass eine Vertragspartei einen solchen Vertrag nicht oder nur unter

anderen Regelungen geschlossen hätte. Liegen solche Änderungen vor, kann die eine Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages verlangen. Sollte eine Anpassung nicht möglich sein, oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, kann die benachteiligte Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Eine Schadensersatzpflicht gibt es nur dann, wenn eine Vertragspartei ihren Mitwirkungspflichten bei der Änderung des Vertrages nicht nachkommt.

In diesem Fall liegt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor und somit gilt die Regelung des § 60 VwVfG. Die Norm im Wortlaut:

§ 60 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

Die Vorschrift gilt als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Sie ist restriktiv auszulegen, was sich schon aus den Rechtsbegriffen und Anforderungen, die erfüllt sein müssen, ergibt. Grundsätzlich unterfallen Verträge der Kontingenz, Rahmenbedingungen können und werden sich ändern, und es kann auch nicht vorhergesehen werden, wie sich äußere Faktoren, die Einfluss auf vertragliche Pflichten haben, entwickeln.

Dieser Ansatz hat aber seine engen Grenzen, nämlich nach dieser Norm dann, wenn Tatsachen/Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, welche für den Vertragsinhalt maßgebend sind, die sich nach Vertragsschluss geändert haben und die dazu führen, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar wäre. Unzumutbarkeit setzt voraus, dass die Risiko- und Wesentlichkeitsgrenze überschritten ist.

a. Änderung von Verhältnissen/Tatsachen

Es müssen sich also Tatsachen geändert haben.

Betrachtet werden müssen dabei natürlich auch die Entwicklungen in den Baukosten und ggf. Unterhaltskosten. Die Baukosten hätten sich nach derzeitigem Stand verdoppelt. Wird von einem direkten Bezug zwischen Bau- und Unterhaltungskosten ausgegangen, also eine Prozentsatz der Baukosten pro Prozentpunkt Straßenbaulasträgerschaft, werden auch die Unterhaltungskosten sich nahezu verdoppeln.

Für die weitere rechtliche Prüfung ist es von wesentlicher Bedeutung, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den gesamten Baukosten, nicht dem pauschalen Beteiligungsbeitrags des Landkreises Lüchow-Dannenberg, und den Unterhaltskosten besteht.

Daher liegen in diesem Sachverhalt auch Änderungen in Tatsachen, nämlich Kosten, vor. Ist bei Unterzeichnung des Vertrages von Baukosten in Höhe von 40 Mio. €, vgl. S. 1 des Gesprächsvermerks vom 29.10.2008, ausgegangen worden, liegen diese nun bei ca. 90 Mio. €. Damit steigen auch die laufenden Unterhaltskosten entsprechend der prozentualen Steigerung.

(Wichtig ist, dass im weiteren Gutachten keine Zahlen genannt werden. Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keiner Weise realistisch gesagt werden, wie sich welche Kosten entwickeln. Daher werden keine Summen genannt oder Anteile beziffert.)

Zu beachten ist aber, dass der tatsächliche Bezug zwischen Baukosten und Instandhaltungskosten in der Höhe und auch dem Grunde nach, nicht unstrittig ist. Es handelt sich meist nur um eine pauschale Berechnung, die dazu dient, bestimmte Annahmen für die Zukunft machen zu können.

In den weiteren Punkten wird aber der direkte abhängige Bezug zwischen den beiden Kosten angenommen. Zudem ist es unstrittig, dass auch die Kosten für die Instandsetzung oder Erhalt einer Brücke in den letzten Jahren natürlich gestiegen sind.

b. Wesentlichkeit der Änderung

Die Änderung der Tatsachen muss auch wesentlich sein.

Entscheidend und auch Voraussetzung ist laut dem OVG Münster, dass die Änderungen den Risikorahmen in der Art und Weise überschreiten, dass ein Festhalten am Vertrag für den betroffenen Beteiligten nach Treu und Glauben nicht zumutbar wäre. Erforderlich ist, dass die Vertragspartner bestimmte, später weggefallene Umstände als gemeinsame Grundlage des Vertrages angenommen und vorausgesetzt haben.

i. Unterhaltungskosten als Grundlage?

Bereits hier stellt sich die Frage, ob diese Voraussetzung gegeben ist. Dafür müsste die tatsächliche Straßenbaulast und die damit verbundenen Kosten für den Erhalt der Brücke eine gemeinsame Grundlage des Vertrages sein. In § 1 werden die Planung, der Bau, die Unterhaltung und Finanzierung der Brücke als Vertragsgegenstand genannt. Somit ist auch die Unterhaltung ein Vertragsgegenstand. Fraglich ist aber, ob die konkrete Unterhaltung der Brücke auch Vertragsinhalt ist.

In § 3 Abs. 5 des Vertrages ist die Straßenbaulast der Brücke geregelt. Vertraglich geregelt ist insoweit jedoch in einem ersten Schritt nur, dass der Landkreis Lüneburg für die ersten fünf Jahre für die Straßenbaulast verantwortlich bleibt. Nach Ablauf dieser fünf Jahre soll die Straßenbaulast dann neu festgelegt werden, und dies auf Basis einer im Laufe der Jahre festgestellten Vorteilslage. Zwar wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet, sich dieser Diskussion partnerschaftlich zu öffnen, aber eine klare Festlegung von Anteilen oder Kosten erfolgt nicht. Dies soll dann erst in einer neuen Regelung festgehalten werden. Mithin ist die tatsächliche Höhe einer Kostentragungspflicht nicht Bestandteil des Vertrages. Somit ist die konkrete Unterhaltung nicht Vertragsinhalt, zumindest nicht hinsichtlich der Kosten, die ja gerade, siehe oben, die sich ändernde Tatsache ist.

Bereits hier wird deutlich, dass die Tatbestandsvoraussetzungen gegebenenfalls nicht erfüllt sind. Es kann an diesem Punkt aber so argumentiert werden, dass es definitiv zu einer Kostentragungspflicht hinsichtlich der Erhalts, der Unterhaltung und Instandhaltung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg kommen wird.

Es kann dann auch argumentiert werden, wie sich gleich zeigen wird, dass die Kosten des Erhalts, der Instandhaltung und Erhaltung der Brücke, die in einem direkten Zusammenhang hinsichtlich der Höhe der Kosten mit den Kosten des Brückenbaus stehen, für die Vertragspartei von erheblicher Bedeutung war. Dies insbesondere auch deswegen, weil diese Kosten nicht vom Land erstattet werden und nicht förderfähig wären, daher die jeweiligen laufenden Haushalte belasten. Zudem sind sie kaum kalkulierbar.

Somit könnte angenommen werden, dass die Kosten der Unterhaltung grundsätzlich Teil der Brückenvereinbarung waren; zwar nicht im Detail geklärt, aber die grundsätzliche Einigung über eine anteilige Übernahme durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg ist klar geregelt.

c. Kostentragungspflicht maßgebend?

Wird also angenommen, da es aufgrund der Regelung des § 3 Abs. 5 auf jeden Fall zu irgendeiner gearteten Kostentragungspflicht des Landkreises kommt, dass somit eine Änderung von Kosten gegeben ist, stellt sich die Frage ob die Kostentragungspflicht für die Vertragsparteien auch maßgebend ist.

Maßgebend sind rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse laut BVerwG dann, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich oder stillschweigend zur gemeinsamen und wesentlichen Grundlage des Vertrages gemacht worden sind, vgl. BVerwGE 25, S. 299.

Aus den Gesprächsnotizen über die Vertragsverhandlungen wird deutlich, dass die Unterhaltungskosten von wesentlicher Bedeutung und für die Landkreise, als Vertragspartner, maßgeblich sind. In dem Gespräch am 21. Oktober 2008 haben die Vertreter des Landkreises Lüchow-Dannenberg deutlich gemacht, dass die Kosten der Straßenbaulast für die Brücke abgelehnt werden, und dies ein entscheidungserheblicher Punkt bei der Kreistagsentscheidung sein dürfte, vgl. S. 4 des Gesprächsvermerks. Noch einmal verdeutlicht wurde dies bei einem weiteren Gespräch am 29.10.2008 zwischen den Beteiligten, in welchem erneut vom Landkreis Lüchow-Dannenberg deutlich

gemacht wurde, dass die Frage der Unterhaltungskosten einen Knackpunkt bei der Entscheidung des Kreistages sein wird, vgl. S. 2 des Gesprächsvermerks.

Verstärkt wird dieser Ansatz noch, wenn die Vertragshistorie betrachtet wird. Gerade dieser Passus wurde so geändert, dass konkrete Übernahme von bestimmten Anteilen der Straßenbaulast in der finalen Fassung nicht mehr geregelt ist.

In den vorherigen Fassungen wurde die Straßenbaulast für die Brücke vertraglich festgesetzt. Dort wurde geregelt, dass die Straßenbaulast für Lüchow-Dannenberg bis zur Strommitte der Elbe übernommen wird, vgl. § 3 Abs. 4 Vertragsentwurf vom 14.11.2008. In einer vorherigen Fassung mit dem Datum 01.11.2008 wird von einer Hälftigen Verteilung der anfallenden Kosten für Unterhaltung, Erhaltung und Instandsetzung gesprochen, vgl. § 3 Abs. 3 Vertragsentwurf vom 01.11.2008.

Es zeigt sich daher eindeutig und unstrittig, dass die Frage der Kostentragungspflicht für den späteren Erhalt und Unterhalt der Brücke für beide Seiten ein wesentlicher Faktor bei den Gesprächen war und maßgeblich beim Vertragsabschluss war.

d. Unzumutbarkeit

Das Festhalten am Vertrag müsste unzumutbar sein. Dazu müsste die Risiko- und Wesentlichkeitsgrenze überschritten sein. Die oben dargelegten Änderungen müssten also diese Grenzen überschritten haben.

Grundsätzlich werden Verträge mit dem Bewusstsein geschlossen, dass Bedingungen sich ändern können, Kontingenzbedingung. Es ist also nicht ausreichend, wenn ein Vertragspartner in Kenntnis der geänderten Verhältnisse die Vereinbarung nicht abgeschlossen hätte.

Die oben dargelegten Veränderungen sind natürlich so erheblich, dass an der Zumutbarkeit gezweifelt werden kann. Beachtet werden muss aber auch, dass die Steigerung von Baukosten, insbesondere bei größeren Bauprojekten, nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung ist. Die Steigerung durch die Inflation ist bekannt. In diesem Fall lag die Steigerung der Inflation in den Jahren 2009 bis 2022 bei knapp 20 Prozent.

Es gibt auch keine einheitliche Regelung wann eine Preissteigerung nicht mehr zumutbar ist. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob die Grenzen der Kontingenz überschritten sind.

i. Überschreitung der Risikogrenze

Nicht zuzumuten ist die Veränderung der Verhältnisse dann, wenn der Rahmen des Risikos überschritten wird, den die benachteiligte Vertragspartei bei Abwägung aller Umstände, einschließlich der übrigen Vertragspartner, nach Treu und Glauben hinzunehmen hat.

Wird der vorliegende Sachverhalt, und die bereits dargelegte Historie der Verhandlungen zugrunde gelegt, ist davon auszugehen, dass ein Überschreiten des Risikos nur bedingt angenommen werden kann. Von einer klar festgelegten anteiligen Bauträgerlast wurde in den Verhandlungen Abstand genommen. Die Vertragsparteien waren sich einig, dass die Straßenbaulast der Vertragspartei auferlegt werden soll, die auch am stärksten von dem Bauwerk profitiert. Damit sind beide Vertragsparteien bewusst ein Risiko eingegangen, nicht zu wissen, wie hoch die tatsächlichen Kosten der Unterhaltungspflicht sein werden.

Natürlich ist auch zu berücksichtigen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg bewusst diese Klausel akzeptiert hat. Das Risiko war also bekannt.

Auch war den Vertragsparteien klar, dass es eine finanzielle Verpflichtung hinsichtlich der Unterhaltung der Brücke geben wird.

ii. Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze

Es müssen auch wesentliche Nachteile gegeben sein. Dabei ist ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen. Alle Umstände sind dabei zu berücksichtigen.

Eine derartige Kostensteigerung, werden die Annahmen zugrunde gelegt, wären auf jeden Fall wesentliche Nachteile. Es sind auch Nachteile, die sich aus Änderungen ergeben, die keine Vertragspartei zu verschulden hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg weitaus geringere Mittel, als die nun kalkulierten Mittel, für die Sanierung im Haushalt

bereithält. Es würde also zu einer erheblichen weiteren Kostenübernahme, mit den entsprechenden haushaltsrechtlichen Konsequenzen, kommen. Dies hätte erhebliche, wesentliche, Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
Es kann daher angenommen werden, dass Grenze überschritten ist.

3. Weitere Aspekte

Zu berücksichtigen ist, dass die enorme Preisentwicklung auf ein singuläres Ereignis zurückzuführen ist. Mithin kann angenommen werden, dass sich bestimmte Preise auch wieder korrigieren. Damit muss zumindest die Frage in den Raum gestellt werden, ob eine direkte prozentuale Verbindung der Unterhaltskosten zu den jetzigen Baukosten in einer klar festgelegten prozentualen Höhe tatsächlich realistisch ist.

Eine Sanierung der Brücke sowie verschiedene Unterhaltungsmaßnahmen würden frühestens nach 5 Jahren nach Freigabe der Brücke zu Lasten des Landkreises Lüchow-Dannenberg gehen. Es ist überhaupt nicht abzusehen, wie sich die Preise bis dahin entwickeln werden. Dies ist eben die genannten Kontingenzbedingungen, die ja sowohl positive als auch negative Faktoren beinhaltet. Nach derzeitigem Stand kann noch nicht gesagt werden, wann die Brücke tatsächlich freigegeben wird, und wann es dann zu einer finanziellen Verpflichtung durch den Landkreis kommen wird.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Risiko nach derzeitigem Stand gar nicht abgeschätzt werden kann. Die Regelung besagt ohne Zweifel, dass die tatsächliche Trägerschaft, und damit die finanzielle Verpflichtung, erst in einem weiteren Vertrag auf Basis einer Analyse erfolgen sollen. Dieses Risiko ist der Landkreis auch bewusst eingegangen, auch im Hinblick darauf, dass somit ggf. eine geringere finanzielle Last erfolgt, als bei einer Straßenbaulast der Brücke in Höhe von 50%. Damit ist die Vertragsklausel zwar mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, aber auch mit einem möglichen positiven Effekt, verglichen mit vorigen Regelungsinhalten, für den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Eine solche Regelung liegt auch nicht außerhalb des Gebots der vorsichtigen Haushaltsführung. Es ist nicht unüblich eine solche vertragliche Regelung aufzunehmen, die bestimmte Verpflichtungen in die Zukunft verlagern. Es werden in der Klausel letztlich auch die finanziellen Belastungen mit den positiven Effekten für den Landkreis Lüchow-Dannenberg verknüpft. Bei vorigen Klausel Entwürfen war eine pauschale Kostenbeteiligung, ohne direktem Zusammenhang mit den positiven Auswirkungen, vorgesehen.

In diesem Sachverhalt ist natürlich auch die erhebliche Zeitspanne zu berücksichtigen. Der Vertrag wurde im Januar 2009 abgeschlossen. Nach 14 Jahren ist das Planungsverfahren noch nicht abgeschlossen, und einzelne Aspekte weiterhin strittig. Diese erhebliche Zeitspanne sorgt auch für eine höhere Unsicherheit und auch für höhere Kosten.

4. Fazit

Eine Anpassung des Vertrages erscheint kaum zielführend. Basierend auf der Historie der Vertragsverhandlungen scheint die nun vorliegende Klausel hinsichtlich der Kostentragungspflicht eine einvernehmliche Lösung, um die Vorteile der Brücke zu berücksichtigen. Eine Anpassung der Klausel könnte zwar dann eine höhere Sicherheit hinsichtlich der Höhe der Zahlungsverpflichtung geben, wäre aber auch ein widersprüchliches Verhalten.

Mithin käme, um jegliche Risiken hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung bzw. Straßenbaulast zu vermeiden, nur die Kündigung in Betracht. Diese müsste aber für alle Vertragsparteien zumutbar sein. Dies erscheint strittig, da der Landkreis Lüneburg bereits erhebliche finanzielle Lasten und Verpflichtungen eingegangen ist. Dies ist zu berücksichtigen.

Eine Anpassung oder Kündigung des Vertrags gem. § 60 Abs. 1 S. 1 löst grundsätzlich keine Entschädigungsansprüche zulasten der die Rechte ausübenden Partei aus. Dies gilt für eine Vertragsanpassung oder Kündigung. Bei einer Vertragsanpassung ist der nach Treu und Glauben gebotene Interessenausgleich – z. B. in Gestalt von Ausgleichszahlungen – durch die Vertragsänderung zu leisten. Bei einer Kündigung kann nur ausnahmsweise, wenn anderenfalls eine mit Treu und Glauben unvereinbare Härte entstünde, ein Anspruch des Vertragspartners der kündigenden Partei auf Ausgleich des durch sein Vertrauen auf den Fortbestand des Vertrags erlittenen Vermögensnachteils bestehen.

Einer Kündigung sind aber hohe Hürden gesetzt. Es bestehen nach einer ersten überschlägigen Prüfung erhebliche Bedenken, dass diese Hürden/Voraussetzungen in diesem Sachverhalt gegeben

sind.

Ohne Zweifel ist die finanzielle Verpflichtung des Landkreises Lüchow-Dannenberg der Höhe nach gestiegen. Die Straßenbaulast wird eine höhere finanzielle Belastung bedeuten. Es erscheint aber rechtlich bedenklich anzunehmen, dass diese höhere finanzielle Belastung tatsächlich eine Störung der Geschäftsgrundlage sein wird. An die Grenzen der Zumutbarkeit sind hohe Hürden gesetzt, was auch der Rechtssicherheit der Vertragsparteien dienen soll.

Dies insbesondere aus den folgenden rechtlichen Erwägungen:

- Die genauen Auswirkungen können noch gar nicht abgeschätzt werden. Weder ist die prozentuale anteilige Straßenbaulast des Landkreises Lüchow-Dannenberg zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, noch ist die finanzielle Verpflichtung, pro Prozentpunkt, bekannt. Dazu liegt das Ereignis noch zu sehr in der Zukunft.
- Bei einer vertraglichen Verpflichtung geht jede Partei ein Risiko ein. Dies geschieht immer bewusst. Änderungen haben die Vertragsparteien hinzunehmen, sowohl mit positiven als auch mit negativen Folgen.
- Rechtlich bedenklich ist bereits die Frage, ob die Unterhaltungskosten überhaupt eine Grundlage des Vertrages waren, da diese nicht in diesem Vertrag geregelt werden, sondern im Detail erst einem weiteren Vertrag, der auf Basis einer Vorteilsanalyse des Bauwerkes fußen wird.

Nach einer ersten überschlägigen Prüfung ist eine Kündigung des Vertrages, trotz der gestiegenen Kosten, nicht möglich. Die Voraussetzungen sind zu hoch, als dass diese in diesem Fall erfüllt sind.

5. Alternativen

Eine Kündigung des Vertrages gem. § 60 Abs. 1 S. 2 VwVfG ist nicht möglich. Der Begriff des schweren Nachteils ist sehr eng auszulegen. Es muss sich um eine Gefährdung besonders wichtiger überragender Interessen der Allgemeinheit handeln.

Finanzielle Verpflichtungen erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel nicht. Es könnte hier noch Nachhaltigkeits- bzw. Umwelt- und Klimaschutzaspekte aufgenommen werden. Der Brückenbau wird natürlich einen Einfluss auf die Umwelt haben, aber dazu dient eben auch das Planfeststellungsverfahren, um diese Nachteile zu prüfen.

Weitere gesetzliche Kündigungsmöglichkeiten, wie z.B. Unmöglichkeit o.ä. sind nicht gegeben.

gez. D. Schulz